

Bisherig geltende Gebührenordnung



Stadt Sulzburg
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in öffentlicher Sitzung am 07. Juli 2022 folgende

Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten Laufen

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des städtischen Kindergartens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder den städtischen Kindergarten besuchen und dessen Einrichtungen benutzen.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Besuch des städtischen Kindergartens. Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.
3. Die Kindergartengebühren wird für elf Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

§ 3 Höhe und Gebühr

1. Die Gebühr wird für den Regelkindergarten (3-6 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind auf monatlich	156,00 €
für das 2. Kind auf monatlich	78,00 €

festgesetzt.
2. Die Gebühr wird für die Kleinkinderbetreuung (1-3 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	362,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	320,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	254,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	187,00 €
für das 2. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	182,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	160,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	126,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	96,00 €

festgesetzt.

Bisherig geltende Gebührenordnung

3. Beim Besuch zweier Kinder einer Familie in verschiedenen Betreuungsformen wird das Regelkindergartenkind grundsätzlich als zweites Kind betrachtet.
4. Beim Besuch dreier Kinder einer Familie wird das dritte Kind grundsätzlich als gebührenfrei betrachtet. Die Gebührenfreiheit gilt für die günstigste Betreuungsform.

Nr. 5 kommt neu hinzu

§ 4 Schlußbestimmung, Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29. Juli 2021 außer Kraft.

Sulzburg, den 07. Juli 2022

Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 07. Juli 2022

Dirk Blens
Bürgermeister